

# Satzung

## über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Juli 2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hagen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

### § 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 - Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), in den Fällen des § 1 Nr. 5 der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Neben dem Veranstalter oder Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsgesetzlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis, Gaststättenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 - Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben

- in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 nach den §§ 5, 6 und 7,
- im Fall des § 1 Nr. 3 nach den §§ 5 und 7,
- im Fall des § 1 Nr. 4 nach dem § 8,
- im Fall des § 1 Nr. 5 nach dem § 9
- durch Vereinbarung mit dem Veranstalter.

#### **§ 5 - Steuer nach Eintritt oder Entgelt**

(1) Wird in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 ein Eintrittsgeld oder Entgelt erhoben, so wird die Steuer auf dieser Grundlage erhoben; die Bemessung richtet sich nach Absatz 9. Der Veranstalter ist verpflichtet, Nachweise zu führen, d.h. Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben oder elektronische Eintrittssysteme einzusetzen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 8 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Veranstaltung ist der Stadt Hagen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6) Steuerbasis sind die eingenommenen Eintrittsgelder (Absatz 7) oder die eingenommenen Entgelte (Absatz 8). Sie ist nach den Entgelten zu berechnen, wenn diese höher sind als die eingenommenen Eintrittsgelder.

(7) Die eingenommenen Eintrittsgelder bemessen sich nach dem Eintrittspreis und der Zahl der nach den Nachweisen (Absatz 1) ermittelten Teilnehmer.

(8) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen oder Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hagen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(9) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.

(10) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

#### **§ 6 - Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (§ 1 Nr. 1)                   | 1,50 € |
| 2. bei Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 2) | 3,00 € |

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

### **§ 7 - Nach der Roheinnahme**

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 oder 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 15 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 8 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

### **§ 8 - Nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielklubs, Spielcasino und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hagen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 9 - Besteuerung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 <sup>1)</sup>**

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse). Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung (Apparatur) sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat:

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 21 %
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) 13 %

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Monat:

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 50,- €
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) 30,- €

für Internetgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen  
je Bildschirmereinheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.a.)

20,- €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist der Aufstellort mindestens einen vollen Monat geschlossen, wird von der Festsetzung abgesehen, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Hagen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.

(3) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Gerätename, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

#### **§ 10 - Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hagen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Hagen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

#### **§ 11 - Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-4 mit dem Abschluss der Veranstaltung,
- mit der Aufstellung des Apparates (§ 1 Nr. 5).

#### **§ 12 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Stadt Hagen ist berechtigt, bei allen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für jeden Kalendermonat bis zum 15. Tag des Folgemonats anzumelden. Die Steueranmeldung hat auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen. Die Steuer ist für alle in Hagen bestehenden Aufstellorte für jeden Apparat entsprechend der Einspielergebnisse gesondert und insgesamt zu berechnen. Der Steueranmeldung sind auf Verlangen der Stadt die Druckprotokolle der Apparate mit den Aufzeichnungen über Spieleinsätze und Einspielergebnisse beizufügen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

#### **§ 13 - Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

#### **§ 14 - Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht**

(1) Der Veranstalter bzw. Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steueratbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der

Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter bzw. Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
7. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spieleinsatzes
8. § 9 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 12 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung

### **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

---

1) § 9 Abs. 2 geändert durch den 1. Nachtrag vom 17. Dezember 2014

---

Öffentlich bekannt gemacht am 19. Juli 2013

1. Nachtrag vom 17. Dezember 2014, öffentlich bekannt gemacht am 19. Dezember 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015

**Stand 12/ 2014**